Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 26.04.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

4 : [- was buildhough alt		
a)	Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	678.550,00 678.550,00 0,00	EUR EUR EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR EUR
2. im f a)	Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	621.401,00 689.550,00 - 68.149,00	EUR EUR EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	383.032,00 249.800,00 133.232,00	EUR EUR EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR
festge		0,00	
	§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßna	hmen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf		0,00	EUR
	§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf		0,00	EUR
	§ 4 Verpflichtungsermächtigungen		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf		0,00	EUR
	§ 5 Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres		-	EUR
beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres		- -	EUR EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermö-

gens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.10.2012 erteilt.

Stralsund, 12.11.2012

Dr. Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2012/020-008 am 26.10.2012 die vorstehende Haushaltssatzung 2012 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

<u>Hinweis</u>

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 12.11.2012

Dr. Badrow Oberbürgermeister

